



Merkblatt Nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid

Wer hat einen Anspruch?

Ein **im Bundesgebiet lebender Spätaussiedler** hat Anspruch auf nachträgliche Einbeziehung in seinen Aufnahmebescheid für

- seinen **Ehegatten oder seine Abkömmlinge** (Kinder, Enkel, Urenkel), wenn
- der Ehegatte oder Abkömmling über **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** verfügt. Grundkenntnisse der deutschen Sprache können entweder durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts oder auf Wunsch durch Teilnahme an einem **Sprachstandstest** an einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

- Bitte lesen Sie die Hinweise vor dem Ausfüllen des Antrages genau durch.
- Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.
- Die Bestellung eines Bevollmächtigten ist möglich, aber nicht notwendig.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag an das **Bundesverwaltungsamt, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland.**

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Das Bundesverwaltungsamt wird zur Bearbeitung des Antrages Ihren Aufnahmeantrag und frühere Anträge der einzubeziehenden Person beziehen. Alle Urkunden, die in diesen Verfahren bereits vorgelegt wurden, müssen Sie nicht noch einmal beifügen.

Grundsätzlich werden für die Bearbeitung des Einbeziehungsantrages folgende Unterlagen benötigt:

- der vollständig ausgefüllte Antrag,
- für jede Person, die nachreisen soll, je ein Ergänzungsblatt,
- Meldebescheinigung des Spätaussiedlers,
- Geburtsurkunden, evtl. Heiratsurkunde(n) aller Personen, die zum Spätaussiedler nachreisen sollen,
- unbeglaubigte Kopien der Inlandspässe dieser Personen,
- unbeglaubigte Kopien der Arbeitsbücher dieser Personen, die vor dem 01.01.1974 geboren wurden,
- Führungszeugnisse dieser Personen, die nach dem 31.12.1973 geboren wurden.

In welcher Form muss ich Unterlagen beifügen?

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden, die neu eingereicht werden, gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen Dies gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten sowie nicht für folgende Urkunden:

Herkunftsstaat:

Russische Föderation
Kasachstan
Ukraine

Ausstellung vor:

Juni 1992
Februar 2001
Januar 2004

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Kopie vorzulegen. Ist eine Apostillierung nicht möglich oder haben Sie Fragen zum Apostilverfahren, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Ihr Bundesverwaltungsamt